

Niederschrift

Die Gründungsversammlung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne" hat wie vorgesehen am 5.11.1974 um 16.00 Uhr im großen Saal des Feuerwehrgerätehauses Meschede stattgefunden.

An ihr nahmen teil, Herr Beigeordneter Wacker und der Unterzeichnete für die Verwaltung und die erschienenen Fischereigenossen, die insgesamt 27.619 Stimmrechte vertraten. Nach den von der Verwaltung erstellten Unterlagen zur Bildung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne" umfaßt diese insgesamt 38.373 Stimmrechte, so daß die erforderliche 2/3 Mehrheit, von mindestens 25.582 Stimmen der Genossenschaftsmitglieder, die zur Beschlußfähigkeit erforderlich sind, vertreten waren.

Der Versammlungsleiter, Herr Wacker, begrüßte zunächst die erschienenen Genossenschaftsmitglieder und erläuterte die rechtlichen Grundlagen sowie Sinn und Zweck der heutigen Gründungsversammlung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne". Anschließend stellte der Unterzeichnete die ordnungsgemäße Ladung der Genossenschaftsmitglieder, die erfolgte Auslegung der Unterlagen zur Erfassung und Berechnung der Ertragswerte und der Stimmrechte, sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest. Er führte weiterhin aus, nach welchem Schema und nach welchen Unterlagen die Verwaltung die Ermittlung der Ertragswerte und Stimmrechte aufgestellt und errechnet hat. Bedenken und Einwände gegen die Art der Ermittlung wurden von den Versammlungsteilnehmern nicht erhoben.

I. Beschluß einer Satzung für die Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne"

Herr Wacker verlas zunächst die lt. Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.2.1973 aufgestellte Mustersatzung, die den Fischereigenossen in Verbindung mit der Einladung zu dieser Versammlung übersandt worden war.

Gegenüber dem Mustersatzungsentwurf wurden geringfügige Abänderungen bzw. Zusätze vorgenommen. Die Satzung wurde in der diesem Protokoll angehefteten Fassung einstimmig in offener Abstimmung beschlossen.

Zur Wahl des Genossenschaftsvorstandes schlug Herr Graf von Westphalen Herrn Wacker als Wahlleiter vor. Die Genossenschaftsmitglieder stimmten diesem Vorschlag einstimmig zu.

II. Wahl eines Genossenschaftsvorstandes

Aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

- 1.) Vorsitzender: Herr Graf von Westphalen, Laer *i. Stellvert. Bruno Dais, Meschede*
- 2.) I. Beisitzer (Mitglied des Vorstandes): Herr Schulte-Drasenbeck, Drasenbeck
- 3.) II. Beisitzer (" " "): Herr Bürgermeister Heinemann, Horbach
- 4.) III. Beisitzer (" " "): Herr Winfried Leiß, Eversberg

- 1a) Vertreter des Vorsitzenden: Herr Bürgermeister Bruno Peus, Meschede
- 2a) Vertreter von 2.): Herr Franz Humpert, Grimlinghausen
- 3a) Vertreter von 3.): Herr Josef Wilmers, Bonacker
- 4a) Vertreter von 4.): Herr Wilhelm ^NKotthoff, Eversberg
- 5.) Kassenführer: Herr Gerhardt Rübesamen, Amtsverwaltung Meschede
- 6.) als Kassenprüfer: die Herren Paul Eickhoff und Braukmann (Sauerländer Autovertrieb) in Meschede

Die Wahlen hierzu wurden im offenen Verfahren durchgeführt und ergeben in den Fällen 1 - 4, 1a - 4a und 6 Einstimmigkeit. Die Wahl des Kassenführers erfolgte mit Mehrheit. Herr Bürgermeister Peus, der bei der Wahl des Kassenführers die Gegenstimme ^{den}vertrat, stellte fest, daß er nur deshalb gegen die vorgeschlagenen Kassenführer gestimmt habe, da er die Meinung vertrete, dieser solle aus dem Kreis der Fischereigenossen kommen. Die gewählten Herren nahmen die Wahl an, der gewählte Kassenführer unter dem Vorbehalt, daß sein Dienstherr, die Amtsverwaltung Meschede, der Nebentätigkeit zustimmt.

III. Verschiedenes

Die in der Satzung § 8 Abs. 3 vorgesehene Regelung Abs. 2 Nr. 4 wurde in offener Abstimmung einstimmig dem Vorstand übertragen.

Mit dem Dank des Versammlungsleiters, Herrn Wacker, und des Vorsitzenden, Herrn Grafen von Westphalen, an die Genossenschaftsmitglieder für ihr Mitwirken an dem Beschluß der Satzung und der Vorstandswahl wurde die Gründungsversammlung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne" gegen 18.30 Uhr beendet.

Meschede, den 6. November 1974



Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks "Ruhr-Henne" hat am 5. November 1974 folgende Satzung entsprechend dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12.2.1973 - II C 5 - 2463 - 713 - I A 3/3 - 145/70 - beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 226 / SGV NW 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Fischereigenossenschaft Ruhr-Henne" und hat ihren Sitz in Meschede.

§ 2

Gebiet

Die Genossenschaft umfaßt die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinden Meschede-Stadt, Meschede-Land, Remblinghausen, Eversberg und Velmede (teilweise) an folgenden fließenden Gewässern:

1. Ruhr - von der Wehranlage bei Laer bis zur Gemeindegrenze Eversberg/Velmede einschließlich der Mühlen- und Triebwerksgräben -
2. Henne - von der Grenze Ruhrtalsperrenverein am Pegelhäuschen unterhalb der Hennetalsperre bis zur Einmündung in die Ruhr -
3. Kleine Henne
4. Bonacker Bach (sog. Bieke und Illmecke) -von der Einmündung in die Kleine Henne flußaufwärts bis zur Gemarkungsgrenze -
5. Köttinghauser Bach (sog. Willoh) -von der Einmündung in die Kleine Henne flußaufwärts bis zur Gemeindegrenze-
6. Sägemühler Bach - flußaufwärts bis zur Gemeindestraße Remblinghausen - Einhaus -
7. Horbach - von der Einmündung in die Hennetalsperre flußaufwärts bis zur Straße Remblinghausen - Herhagen -
8. Nierbach I
9. Nierbach II
10. Gebkebach in Meschede-Stadt und Kohlwedder Bach in Eversberg.

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluß von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim jeweiligen Geschäftsführer der Genossenschaft offen.
- (3) Der Wert der aus den Ufergrundstücken herzuleitenden Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offenzulegen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Maßgebend für den Anteil und die Bewertung der aus den einzelnen Ufergrundstücken herzuleitenden Fischereirechte sind die Unterlagen und die Eintragungen der für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk "Ruhr-Henne" zuständigen Katasterämter.
- (5) Wird über die Bewertung eines Fischereirechtes keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergibt im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern, die mindestens ein Viertel aller Stimmrechte vertreten, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muß, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(2) Sie beschließt über

1. die Haushaltssatzung,
2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. das Verfahren beim Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluß von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
5. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
6. die Bestellung eines Kassenführers,
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluß dem Vorstand übertragen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat
 1. Die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
 2. die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 zu bestellen,

3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. die Jahresrechnung anzufertigen,
5. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
6. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen,
7. einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
2. die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

(2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan kann auch für zwei Kalenderjahre aufgestellt werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist ordnungsgemäß und prüffähig abzuwickeln.

§ 15

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 16

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabwendbar notwendig ist.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der örtlichen Tagespresse, Westfalenpost und Westf. Rundschau Meschede.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft.

Kreis Meschede
Der Oberkreisdirektor
-Untere Fischereibehörde-
10/1-172-28 Nr. 2

Meschede, den 4. Dez. 1974

Die vorstehende in der Genossenschaftsversammlung vom 5. Nov. 1974 beschlossene Satzung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Henne" in Meschede wird hiermit gem. § 25(3) des Landesfischereigesetzes vom 11.7.1972 - GV. NW. 1972 S. 226 - genehmigt mit der Maßgabe, dass § 14(3) wie folgt ergänzt wird:
"Die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend".



793

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Landesfischereigesetz
(Landesfischereiordnung)
Vom 7. Februar 1977**

Aufgrund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) wird nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen verordnet:

Erster Abschnitt
Mindestmaße

§ 1

Für die Ausübung des Fischfanges auf Fische der nachbenannten Arten¹⁾ gelten folgende Mindestmaße²⁾:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	50 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> RICH.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)	20 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)	10 cm ³⁾
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Cambarus affinis</i> SAY.)	8 cm ³⁾
Galizischer Flußkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i> ESCH.)	10 cm ³⁾

§ 2

Für Fische, die aus Anlagen zur Fischerzeugung stammen und für Fischbesatzmaßnahmen bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß. Sollen untermäßige Fische aus stehenden oder fließenden Gewässern (§ 1 Abs. 2 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen) zum Zwecke hegerischer Maßnahmen entnommen werden, so ist hierfür die Genehmigung der unteren Fischereibehörde einzuholen.

§ 3

Als Köderfische dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten und nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung solche Fischarten verwendet werden, für die nach § 1 kein Mindestmaß gilt. Berufsfischer dürfen solche Köderfische an Fischereiausübungsberechtigte abgeben. Alle Fischarten, die nach § 1 einem Mindestmaß unterliegen, dürfen als Köderfische weder abgegeben noch gehandelt werden.

§ 4

(1) Lebend gefangene, untermäßige in § 1 genannte Fische und Krebse sind mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurückzusetzen. Sind untermäßige Fische und Krebse beim Fang so verletzt worden, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, sind sie sofort zu töten und, sofern an den Gewässern nicht eine anderweitige Beseitigung vorgeschrieben ist, zu vergraben.

(2) Von Berufsfischern gefangene und tot angelandete, untermäßige Fische dürfen von diesen verwertet werden.

Zweiter Abschnitt
Schonzeiten

§ 5

Der Artenschonzeit unterliegen

1. Lachse vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich,
2. Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich und Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich,

3. Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Edelkrebse vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

§ 6

Für die in der Schonzeit gemäß § 5 gefangenen Fische gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Während der Schonzeit gefangene verletzte oder tot angelandete Fische dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden.

§ 7

Fische und Krebse nach § 5 dürfen während der Artenschonzeit mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde zum Zwecke der künstlichen Vermehrung dem Gewässer entnommen werden

Dritter Abschnitt
Fanggeräte

§ 8

Beim Fischfang mit lebenden Köderfischen ist die Anwendung von den Köderfisch verletzenden Systemen verboten.

§ 9

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine lichte Latenweite von mindestens 2 cm haben.

§ 10

Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, sind ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes.

§ 11

Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. Für Hegemaßnahmen können mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten verwendet werden.

§ 12

(1) § 11 gilt nicht für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteilen von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen und Köderfischen.

(2) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen ist eine Maschenweite von 1,5 cm, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, zulässig.

(3) Für die Entnahme von Fischen und Krebsen nach § 7 gilt keine Beschränkung der Maschenweite.

§ 13

Die Schokkerfischerei ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Jeder Schokker ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bietet.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.

§ 14

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde und nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

- a) Zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen von fischereilichen Gewässerbewertungen,
- b) zum Fang von Laichfischen,
- c) für fischereiliche Hegemaßnahmen,
- d) zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht möglich ist.

Die Genehmigung ist zu befristen sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Voraussetzung für die

¹⁾ nach dem Bergschen System der Fische

²⁾ gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse

³⁾ gemessen von Kopfspitze bis Schwanzende

Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 15 und der Bescheinigung nach § 16 dieser Verordnung. Der Name der den Fischfang ausübenden Person sowie die Bezeichnung und die Nummer des benutzten Gerätes sind in den Genehmigungsbescheid einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen für den Fischfang mit Elektrizität lediglich der Zustimmung des Fischereiberechtigten.

§ 15

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen nachgewiesen haben. Die Landesanstalt erteilt hierüber ein Zeugnis in Form eines Bedienungsscheines nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

§ 16

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung

des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu erbringen. Die Geräte sind in Abständen von 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 17

Bei Absperrvorrichtungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes) dürfen die Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 2 cm haben, die Maschenweiten in nassem Zustand, von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 2 cm betragen.

§ 18

Nichteinheimische Fisch- und Krebsarten mit Ausnahme von Regenbogenforellen und Bachsaiblingen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Fischereibehörde in Gewässer ausgesetzt werden.

§ 19

In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist die Entnahme von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbaues werden hiervon nicht betroffen.

§ 20

Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 21

Entenbesitzer müssen ihre Enten von Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassen gestattet.

Fünfter Abschnitt

Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge und -geräte

§ 22

Fischereifahrzeuge, die nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet sein müssen, müssen an

den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für Fischereigeräte (Netze, Fangeinrichtungen, Fischhälter) genügen deutliche, der Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile der Geräte eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln an oder neben ihnen angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen oder sich an Land befinden, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht.

§ 23

Die nach § 22 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt

Fischereierlaubnisverträge

§ 24

(1) Für die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen, die länger als 4 Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Papier nach dem Muster der Anlage 2 im Format DIN A 6 zu verwenden.

Anlage 2

(2) Für den Druck der Vorderseite des Erlaubnisscheines ist die Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2 zwingend vorgeschrieben. Die Rückseite kann anstelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bedingungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen usw.) benutzt werden.

(3) Wer Erlaubnisscheine nach Absatz 1 ausstellt, hat hierüber Listen nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

(4) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 4 Wochen genügt der Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften.

Siebenter Abschnitt

Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen

§ 25

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen von den Beschränkungen in folgenden Paragraphen ausgenommen: 1, 2, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 16 und 18.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmung

§ 26

Durch die §§ 19 und 22 werden Anordnungen anderer Behörden nicht berührt.

§ 27

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 19 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 untermaßige Fische nach § 1 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde dem Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 als Köderfische solche Arten verwendet, anbietet oder verkauft, für die ein Mindestmaß nach § 1 gilt, oder, ohne Berufsfischer zu sein, über den eigenen Bedarf hinaus Köderfische fängt, für die kein Mindestmaß nach § 1 gilt;
- entgegen § 4 lebend gefangene untermaßige in § 1 genannte Fische und Krebse nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurücksetzt oder diese, wenn sie beim Fang so verletzt sind, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, nicht vergräbt oder für ihre Beseitigung im Rahmen anderweitiger Vorschriften Sorge trägt;
- entgegen § 5 die Artenschonzeiten nicht beachtet;
- entgegen § 6 während der Schonzeit gefangene verletzte oder tot angelandete Fische feilbietet oder verkauft;

6. entgegen § 7 Fische und Krebse während der Schonzeit nach § 5 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde dem Wasser zum Zwecke der künstlichen Fischvermehrung entnimmt;
7. entgegen § 8 Systeme anwendet, die den Köderfisch verletzen;
8. entgegen § 9 kleinere lichte Lattenweiten als 2 cm verwendet;
9. entgegen § 11 und ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten als 2,5 cm verwendet;
10. entgegen § 12 Abs. 2 im hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen kleinere Maschenweiten als 1,5 cm verwendet;
11. entgegen § 13 die Vorschriften über die Ausübung der Schokkerfischerei nicht beachtet;
12. entgegen § 14 den Fischfang mit Elektrizität ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten, ohne im Besitz eines Bedienungsscheines zu sein oder zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ausübt;
13. entgegen § 16 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Stromarten, Geräte oder Anlagen verwendet oder die Geräte nicht in Abständen von 3 Jahren überprüfen läßt;
14. entgegen § 18 nichteinheimische Fisch- und Krebsarten ohne Zustimmung der obersten Fischereibehörde aussetzt;
15. entgegen § 20 Fischnährtiere oder Fischlaich ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten dem Wasser entnimmt;
16. entgegen § 21 Enten ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Fischgewässer einläßt;
17. entgegen § 22 Fischereifahrzeuge oder -geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;
18. entgegen § 23 die vorgeschriebenen Kennzeichen beseitigt, verändert, unkenntlich macht, verdeckt oder sonst verheimlicht;
19. entgegen § 24 für Fischereierlaubnisscheine nicht die vorgeschriebenen Muster verwendet oder über abgeschlossene Erlaubnisverträge nicht den geforderten Nachweis erbringt.

§ 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

